

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Offene Haftbefehle in der Deliktskategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Personen liegen aktuell in Baden-Württemberg nicht-vollstreckte Haftbefehle vor (unterteilt nach Art des Haftbefehls)?
2. Welcher Deliktskategorie liegen die nicht-vollstreckten Haftbefehle nach Frage 1 jeweils zugrunde?
3. In wie vielen Fällen der Deliktskategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ liegen seit welchem Zeitpunkt nicht-vollstreckte Haftbefehle (unterteilt nach Art des Haftbefehls) vor?
4. Welche Gründe sind jeweils ursächlich dafür, dass Haftbefehle nach Frage 3 bislang nicht vollstreckt wurden?

24.9.2024

Binder SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage greift die Frage nach offenen Haftbefehlen in der Deliktskategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ auf.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 Nr. IM3-0141.5-464/155/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Gegen wie viele Personen liegen aktuell in Baden-Württemberg nicht-vollstreckte Haftbefehle vor (unterteilt nach Art des Haftbefehls)?*
- 2. Welcher Deliktskategorie liegen die nicht-vollstreckten Haftbefehle nach Frage 1 jeweils zugrunde?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „nicht-vollstreckte Haftbefehle“ wird im öffentlichen Diskurs häufig mit Fallkonstellationen gleichgesetzt, in denen sich tatverdächtige oder verurteilte Personen dem Strafverfolgungsanspruch des Staates entziehen, obwohl die Strafverfolgungsbehörden diese ohne Weiteres in Deutschland festnehmen könnten.

Dies stellt eine unzutreffende Verkürzung der Thematik dar.

Hierzu ist anzumerken, dass der von den Strafverfolgungsbehörden gebrauchte Terminus „Fahndungsausschreibungen“ eine sehr große Bandbreite von Fallgestaltungen umfasst. Unter diesen Terminen fallen sowohl Untersuchungshaftbefehle als auch Vollstreckungshaftbefehle.

Vollstreckungshaftbefehle sind wiederum untergliedert in Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Geldstrafen, Ausschreibungen bei nicht erfolgtem Haftantritt und zur Aussetzung von Restfreiheitsstrafen bei abgeschobenen Straftätern.

Gerade Letztere stellen im Bereich der Schwerekriminalität einen Schwerpunkt der Fahndungsausschreibungen dar und erfolgen insbesondere, um diese Personen von einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet abzuhalten. In diesen Fällen liegen gerade keine Haftbefehle vor, deren Vollstreckung noch aussteht. Gleichwohl müssen solche Fahndungsausschreibungen über eine lange Zeit im System verbleiben, weil diese Personen sich im Ausland befinden und eine Wiedereinreise nach Deutschland nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Bestand der Fahndungsausschreibungen ist überaus dynamisch und von regelmäßigen Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen geprägt.

So wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 insgesamt 12 952 Fahndungsausschreibungen erledigt und gleichzeitig 12 480 Fahndungsausschreibungen im polizeilichen Informationssystem neu erfasst. Deshalb stellen Stichtagshebungen eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt dar.

Die Zahl der Fahndungsausschreibungen ist dabei nicht gleichzusetzen mit der Zahl gesuchter Personen, da zu einer Person mehrere Fahndungsausschreibungen bestehen können.

Im mehrjährigen Vergleich entspricht die Zahl der offenen Fahndungsausschreibungen in Baden-Württemberg in der Größenordnung und in Relation zur Bevölkerungszahl dem Fahndungsbestand in anderen Ländern.

Zum Stand 1. Oktober 2024 stellt sich die Gesamtverteilung der Fahndungsausschreibungen im polizeilichen Informationssystem der Polizei Baden-Württemberg wie folgt dar:

- Zu 2 826 tatverdächtigen Personen bestehen insgesamt 2 923 Ausschreibungen zur Festnahme aufgrund eines Untersuchungshaftbefehls zur Sicherung des Strafverfahrens. Bei diesen soll eine tatverdächtige Person in Untersuchungshaft genommen werden. Aus der nachstehenden Tabelle wird die Verteilung der offenen Untersuchungshaftbefehle nach Deliktskategorien im polizeilichen Informationssystem der Polizei Baden-Württemberg ersichtlich:

Deliktskategorien – Untersuchungshaftbefehle	Anzahl
Diebstahl und Unterschlagung	951
Strafrechtliche Nebengesetze	511
Betrug und Untreue	370
Raub und Erpressung	292
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	252
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	144
Straftaten gegen das Leben	82
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	57
Urkundenfälschung	54
Gemeingefährliche Straftaten (u. a. Brandstiftung, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)	53
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	31
Widerstand gegen die Staatsgewalt	28
Geld- und Wertzeichenfälschung	24
Begünstigung und Hehlerei	20
Beleidigung	13
Sachbeschädigung	12
Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	8
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	6
Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie	6
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	3
Insolvenzstraftaten	3
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	1
Straftaten gegen den Wettbewerb	1
Straftaten im Amt	1
Gesamtzahl	2 923

- Zu 19 920 Personen bestehen insgesamt 22 170 Ausschreibungen zur Festnahme wegen eines Haftbefehls zum Zwecke der Strafvollstreckung. Hierbei handelt es sich um sogenannte Vollstreckungshaftbefehle, denen eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung vorausgegangen ist.

Ein Vollstreckungshaftbefehl ergeht etwa, wenn eine Bewährungsstrafe widerrufen wird und sich die verurteilte Person nicht auf Ladung zum Strafantritt bei der ihm zugewiesenen Justizvollzugsanstalt stellt oder bei einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung die verurteilte Person nicht auf Ladung zum Strafantritt erscheint, eine Geldstrafe nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurde oder Auflagen – z. B. bei Zurückstellung der Vollstreckung – nicht erfüllt wurden.

Des Weiteren werden bei schwereren Straftaten auch Vollstreckungshaftbefehle ausgestellt, sofern eine verurteilte Person nach Teilverbüßung ihrer Haftstrafe ins Ausland abgeschoben oder überstellt wurde, um selbige an der Wiedereinreise zu hindern.

Exemplarisch beziehen sich über 95 % der Vollstreckungshaftbefehle in der Deliktskategorie „Straftaten gegen das Leben“ auf solche Personen, welche sich im Ausland befinden dürften. Nur bei sechs offenen Fahndungsausschreibungen in dieser Deliktskategorie handelt es sich um aktive Fahndungen nach verurteilten Personen, deren Aufenthalt derzeit nicht bekannt ist.

Festzustellen ist, dass Vollstreckungshaftbefehle den weit überwiegenden Teil der offenen Fahndungsausschreibungen ausmachen. Auf deren Erlass hat die Polizei keinen Einfluss, weil nach ergangener gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Entscheidung die verurteilte Person nicht unmittelbar in Haft genommen wird. Aus der nachstehenden Tabelle wird die Verteilung der offenen Vollstreckungshaftbefehle nach Deliktskategorien im polizeilichen Informationssystem der Polizei Baden-Württemberg ersichtlich:

Deliktategorien – Vollstreckungshaftbefehle	Anzahl
Diebstahl und Unterschlagung	6 633
Strafrechtliche Nebengesetze	5 727
Gemeingefährliche Straftaten (u. a. Brandstiftung, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)	2 268
Betrug und Untreue	1 727
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	1 497
Urkundenfälschung	791
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	645
Raub und Erpressung	566
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	418
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	358
Straftaten gegen das Leben	340
Widerstand gegen die Staatsgewalt	325
Beleidigung	303
Sachbeschädigung	220
Begünstigung und Hehlerei	137
Geld- und Wertzeichenfälschung	48
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	36
Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie	23
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	21
Straftaten gegen die Umwelt	19
Strafbarer Eigennutz	16
Falsche Verdächtigung	15
Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	14
Insolvenzstraftaten	14
Straftaten im Amt	7
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	2
Gesamtzahl	22 170

– Zu 339 Personen bestehen insgesamt 457 Ausschreibungen zur Festnahme aufgrund eines Erzwingungshaftbefehls wegen einer Ordnungswidrigkeit.

3. In wie vielen Fällen der Delikt-kategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ liegen seit welchem Zeitpunkt nicht-vollstreckte Haftbefehle (unterteilt nach Art des Haftbefehls) vor?

Zu 3.:

Die folgenden Tabellen zeigen, in welchem Jahr bestehende Ausschreibungen zur Festnahme aufgrund eines Haftbefehls erfasst wurden, bei denen eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches (StGB) zugrunde liegt.

Erfassungsjahr – Untersuchungshaftbefehle	Anzahl
1992	1
2004	2
2005	2
2006	1
2007	3
2008	4
2009	2
2010	3
2011	3
2012	3
2014	4
2015	2
2016	5
2017	11
2018	5
2019	10
2020	8
2021	10
2022	26
2023	22
2024	17
Gesamtzahl	144

Erfassungsjahr – Vollstreckungshaftbefehle	Anzahl
1999	1
2002	1
2003	1
2004	1
2005	5
2006	1
2007	1
2008	3
2009	6
2010	2
2011	5
2012	2
2013	2
2014	2
2015	12
2016	12
2017	9
2018	27
2019	27
2020	33
2021	34
2022	67
2023	93
2024	71
Gesamtzahl	418

Hinsichtlich der dargestellten Anzahl von Vollstreckungshaftbefehlen in der Deliktskategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ergab eine einzelfallbezogene Auswertung, dass sich über 62 % der Fahndungsausschreibungen auf solche Personen beziehen, welche abgeschoben oder an das Ausland überstellt wurden.

Bei 22,5 % der Fahndungsausschreibungen liegt die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde, welche durch Zahlung einer Geldstrafe abgewendet werden kann. Nur bei 48 offenen Fahndungsausschreibungen in dieser Deliktskategorie handelt es sich um aktive Fahndungen nach verurteilten Personen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Davon ist bei 28 Fällen der Aufenthalt der Person bislang nicht bekannt und bei 20 Fällen wird der Aufenthalt der Person im Ausland vermutet.

Zudem ist bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beachten, dass gesetzliche Änderungen sich auch auf den Bestand der Fahndungsausschreibungen auswirken können. So wurden etwa mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – in Kraft getreten am 10. November 2016, im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen. Dies hat zur Folge, dass eine mehrjährige Betrachtung von offenen Fahndungsausschreibungen in der Deliktskategorie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mitunter nur eingeschränkt möglich ist.

4. Welche Gründe sind jeweils ursächlich dafür, dass Haftbefehle nach Frage 3 bislang nicht vollstreckt wurden?

Zu 4.:

Auf die exemplarischen einzelfallbezogenen Auswertungen in den Antworten zu den Ziffern 1, 2 und 3 wird hingewiesen.

Innerhalb der Polizei Baden-Württemberg werden Haftbefehle grundsätzlich priorisiert bearbeitet. Hierzu wurde bereits im Jahr 2019 ein einheitliches Haftbefehlsmanagement eingeführt und landesweit implementiert.

Im Rahmen des Haftbefehlsmanagements in Baden-Württemberg erfolgt unter Berücksichtigung

- der Gefährlichkeit einer Person,
- ihrer kriminellen Vita,
- der Schwere der den Haftbefehlen zugrundeliegenden Delikte,
- von Mehrfach- und Intensivtätern sowie
- von Gefährdern und relevanten Personen sowie politisch motivierten Gewalttätern

durch die zuständigen regionalen Polizeipräsidien eine Priorisierung zur Vollstreckung der offenen Fahndungsausschreibungen. Darüber hinaus erfolgt eine weitgehend Priorisierung von einzelnen Personen immer einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen.

Bei schwersten Delikten oder sehr komplexen Fahndungslagen wird die Zielfahndung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg eingebunden. Der Fokus des Haftbefehlsmanagements liegt hierbei insbesondere auf der von der gesuchten Person ausgehenden Gefahr und nicht ausschließlich auf dem zugrundeliegenden Delikt.

Im Bereich der Verbrechenstatbestände ist festzustellen, dass die zu erwartenden langen Haftstrafen hohe Fluchtziele setzen.

Die Bandbreite an Fallgestaltungen, weshalb eine Fahndungsausschreibung durch die zuständige Polizeidienststelle bislang nicht vollstreckt werden konnte, erfordert daher eine detaillierte Betrachtung des Einzelfalls, siehe beispielsweise die oben aufgeführten einzelfallbezogenen Auswertungen zu den Deliktskategorien „Straftaten gegen das Leben“ und „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, und kann weder automatisiert ausgewertet noch pauschal beurteilt werden.

Von den zum Teil jahrzehntealten offenen Fahndungsausschreibungen in der Deliktskategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, siehe Antwort zu Frage 3, dürften daher auch tatverdächtige oder verurteilte Personen umfasst sein, die sich seit längerem im Ausland aufhalten und möglicherweise bereits verstorben sind.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen